

Nicht nur die offen gebliebenen Fragen, sondern vor allem die bis ins Detail hochinteressant und spannend dargestellten Ergebnisse machen diesen Sammelband, der außerdem mit zahlreichen eindrucksvollen Fotos ausgestattet ist, zu einer für die Geschichtsschreibung des deutschen Sports nachahmenswerten Studie.

Martin L. Müller, Frankfurt/Main

Lawrence Stone, *Road to Divorce. England 1530–1987*, Oxford University Press, Oxford etc. 1990, 460 S., geb., 35 £.

Lawrence Stone, Sozialhistoriker mit internationalem Renommee, legt mit seiner großen Studie über den englischen Weg in die moderne Scheidungsgesellschaft einen weiteren wichtigen Beitrag zur Geschichte der neuzeitlichen Familie vor. »Divorce« wird mit Recht als eine Art Sonde gesehen, die in Tiefenschichten gesellschaftlichen Wandels hinabreicht. Es geht dem Verfasser um den Zeichencharakter von Scheidungen, um deren »symbolic significance to society«. Zwar informiere die Scheidungsgeschichte nur über die ehelichen Kollisionen einer relativ kleinen Gruppe von Menschen, aber diese Minderheit sei »one which offers a privileged, indeed almost unique, insight into the interaction of the public spheres of morality, religion, and the law.«

Der Verfasser geht in seinem Buch den langen Weg von einer »largely non-separating and non-divorcing society«, als welche England vom Mittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts zu gelten hat, zur Scheidungsgesellschaft unserer Zeit ab. In den letzten fünf Jahrhunderten habe sich in den Moralvorstellungen, den religiösen Anschauungen und nicht zuletzt auf der normativen Ebene des Rechts geradezu eine Revolution vollzogen. Obwohl die Darstellung von 1530 bis 1987 reicht, liegt ihr eigentliches Zentrum auf den zwei Jahrhunderten zwischen 1660 und 1857. Die Restauration der anglikanischen Kirche schottete England von der Scheidungsentwicklung auf dem Kontinent ab. Hier hatte die Reformation eine Lockerung des von der Kirche ausgesprochenen strengen Scheidungsverbots bewirkt. England blieb bis zum Divorce Act von 1857, der mit der Institutionalisierung einer weltlichen Scheidungsjustiz die Möglichkeit einer Scheidung für jedermann eröffnete, eine scheidungsabstinente Gesellschaft. Das große Verdienst des Verfassers ist es, diese Scheidungsferne auf eine Weise problematisiert zu haben, die einen großen Erkenntnisgewinn für die Geschichte von Ehe und Familie, die Geschichte von Frauen und Männern und die windungsreiche Geschichte staatlicher Normsetzung bringt.

Die Arbeit greift auf Überlieferungsbestände zurück, die in dieser Extensität von der sozialhistorischen Forschung noch nicht benutzt wurden. Dazu gehören besonders Archivmaterialien kirchlicher Provenienz. Die geistlichen Gerichte konnten in streitigen Ehesachen zwar nur eine Trennung von Tisch und Bett aussprechen, die für das Paar die Möglichkeit einer Wiederheirat nicht beinhaltete, doch diese Prozesse erlauben eine Innenansicht der »secret world of marital behaviour«, geben Aufschluß über das, was Ehen verunglücken ließ. Von nicht geringerer Bedeutung ist die Arbeit weltlicher Gerichte gewesen, die sich mit der strafrechtlichen Seite von ehelichem Fehlverhalten befaßten. Der Verfasser sammelt auf den verschiedenen Gerichtsebenen wichtige Befunde für seine Prozeßgeschichte der Scheidung; doch auch auf der Parlamentsebene findet sich ein reichhaltiges Quellenmaterial, da bis 1857 eine »volle Scheidung« nur durch einen parlamentarischen Gesetzgebungsakt garantiert werden konnte.

Die großen Gliederungsblöcke der Untersuchung verweisen auf eine zentrale These des Verfassers: »The Breaking of Marriage« (Teil II) hat etwas mit »The Making of Marriage« (Teil I) zu tun. In rechtsgeschichtlicher Perspektive formuliert heißt das, daß das Ehescheidungsrecht als eine Variable des Eheschließungsrechts anzusehen ist. Sehr ausführlich geht

der Verfasser auf den Typ der »clandestine marriages« ein, ein »curious social phenomenon«, das den Wunsch nach einer nicht in staatliche oder kirchliche Rechtsregeln eingezwängten semi-ehelichen Verbindung zum Ausdruck bringt. Diese »geheimen Ehen« stießen im 18. Jahrhundert auf eine starke Ablehnung durch den Staat, der seine Ehehoheit nicht unterlaufen sehen wollte. Nur unvollkommen gelang freilich die Unterstellung der Ehe unter ein strenger gefaßtes staatliches Eheschließungsrecht; die Engländer blieben »a largely ungovernable people« – auch in ihrem Scheidungsverhalten. Der Privatheirat korrespondierte die Privatscheidung. Sie war eine Antwort auf die Rechtsversagung des Staates, die jedoch von den einzelnen gesellschaftlichen Schichten sehr verschieden verkräftet werden konnte. 1839 wurde die historisch gewachsene Scheidungssituation von einem Kritiker der englischen Zustände scharf umrissen: »A man with a very large sum of money may get a divorce from the Houses of Parliament and may marry again. A man with a smaller but considerable sum of money may get from the Ecclesiastical Courts a half divorce which relieves him merely from his wife's debts but does not enable him to enter into another matrimonial connection. A man with no money, or an insufficient income, can have no divorce at all.« (S. 366)

Die Geschichte von Scheidung und Scheidungsrecht führt zu Ergebnissen, die sowohl für die Gesellschaftsgeschichte wie für die Frauengeschichte von höchster Relevanz sind. Zu den interessantesten Teilen des Buches zählen die Passagen über das Verhältnis von männlicher Rechts- und weiblicher Lebenswelt. Bis zur Kodifikation von 1857 waren Frauen nur Objekte juristischer Rochaden, die vom Ehrgefühl, aber auch vom nackten Eigeninteresse der Männer geplant wurden. Bei Scheidungen verfielen die Besitzrechte der Frau am gemeinschaftlichen Vermögen; die unterschiedlichen Sanktionen, mit denen Eheverfehlungen (Ehebruch) bedacht wurden, zeigen sehr deutlich die Willkür, die im Geschlechterverhältnis herrschte; auch das Sorgerecht für die Kinder blieb lange Zeit uneingeschränkt in der Hand der Väter, mochte deren Verhalten auch Ursache des ehelichen Zerwürfnisses gewesen sein. Weibliche Stimmen blieben ungehört, wie die einer Frau, die 1735 schrieb: »I can't figure to myself a more afflictive circumstance in human life than to be entirely deprived of my child by the unkindness of my husband.« (S. 340)

Der Verfasser thematisiert in seinem Buch die vielen Blockierungen auf dem langen Weg in den heutigen Rechts- und Gesellschaftszustand. Ob sich hinter den hohen Scheidungszahlen ein Mehr an Gerechtigkeit im Geschlechterverhältnis verbirgt, bleibt eine offene Frage.

Dirk Blasius, Essen

Roger Bartlett (Hrsg.), *Land Commune and Peasant Community in Russia. Communal Forms in Imperial and Early Soviet Society*, Macmillan, London 1990, XV + 435 S., Abb., Tab., bd., 52,50 £.

Der vorliegende Sammelband enthält Vorträge einer Konferenz, die 1986 in der London School of Slavonic und East European Studies abgehalten wurde. Der Band konkurriert mit zwei weiteren Publikationen zur Ökonomie, Kultur und Politik der russischen Bauern im 19. und 20. Jahrhundert¹, ein Beweis für die vergleichsweise intensive Forschung zu diesem Thema in den letzten Jahren vor allem in den USA, England und Japan. Seit den bahnbrechenden Studien T. Shanins² über die Probleme von Schichtung und Mobilität in der

1 *Ben Eklof/Frank Stephen* (Hrsg.), *The World of the Russian Peasant. Post-Emancipation, Culture and Society*, Boston 1990; *Esther Kingston-Mann/Timothy Mixter* (Hrsg.), *Peasant Economy, Culture, and the Politics of European Russia, 1800–1921*, Princeton/N. J. 1991.

2 *Theodor Shanin*, *The Awkward Class. Political Sociology of Peasantry in a Developing Society. Russia 1910–1925*, Oxford 1972.